

## Beschlussvorlage

zur Vorberatung im **Verwaltungsausschuss**  
zur Behandlung im **Gemeinderat**

---

<b>Betreff:</b>	<b>ÖPNV in Tübingen ab 01.01.2020: Gründung eines Tochterunternehmens für den Öffentlichen Personennahverkehr</b>
Bezug:	Vorlage 3/2018, Stadtverkehr Tübingen - Einleitung des Verfahrens zur Direktvergabe eines öffentlichen Dienstleistungsauftrags an die Stadtwerke Tübingen GmbH und 57/2019, ÖPNV in Tübingen ab 01.01.2020: Verpflichtung auf den öffentlichen Dienstleistungsauftrag (ÖDA) der Universitätsstadt Tübingen
Anlagen: 2	Anlage 1 Gesellschaftsvertrag TüBus GmbH Anlage 2 Geschäftsordnung Verkehrsbeirat

---

## Beschlussantrag:

1. In Abänderung des Gemeinderatsbeschlusses vom 25.02.2019 (Vorlage 57/2019) vergibt die Universitätsstadt Tübingen an die Stadtwerke Tübingen GmbH (swt) oder für den Fall der Gründung einer Tochtergesellschaft der swt vor dem 01.01.2020, die den Öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) und damit die TüBus-Sparte in Tübingen zukünftig betreiben soll, an diese, mit Wirkung zum 01.01.2020 einen öffentlichen Dienstleistungsauftrag („ÖDA“) über die Erbringung der öffentlichen Personenverkehrsdienste mit Bussen und flexiblen Bedienformen im Stadtverkehr Tübingen über eine Laufzeit von zehn Jahren.
2. Der Gründung der TüBus GmbH wird zugestimmt.
3. Der Oberbürgermeister wird beauftragt in der Gesellschafterversammlung der Stadtwerke Tübingen GmbH (swt) folgende weitere Beschlüsse herbeizuführen:
  - a) Der Gründung der TüBus GmbH wird zugestimmt.
  - b) Die Geschäftsführung der swt wird angewiesen, in der Gesellschafterversammlung der TüBus GmbH deren Geschäftsführung anzuweisen, den von der Universitätsstadt Tübingen an diese Tochtergesellschaft mit Wirkung zum 01.01.2020 vergebenen öffentlichen Dienstleistungsauftrag

(„ÖDA“) über die Erbringung der öffentlichen Personenverkehrsdienste mit Bussen und flexiblen Bedienformen im Stadtverkehr Tübingen über eine Laufzeit von zehn Jahren einzuhalten und während der Laufzeit für dessen Umsetzung Sorge zu tragen.

c) Die Gesellschafterversammlung stimmt dem Abschluss eines Gewinnabführungs- und ggf. Beherrschungsvertrages mit der TüBus GmbH zu.

d) Die Gesellschafterversammlung stimmt der Übertragung der Anteile an der Stadtwerke Verkehrsbetrieb GmbH (SWTVB) sowie der Übertragung des Gewinnabführungsvertrages zwischen swt und SWTVB auf die TüBus GmbH zu.

e) Die Gesellschafterversammlung beschließt, vorbehaltlich der Zustimmung des Aufsichtsrates der swt, die nachfolgende Änderung des Gesellschaftsvertrages der Stadtwerke Tübingen GmbH:

§ 13 Ziff. 3 wird wie folgt neu gefasst:

*„Die Geschäftsführung bedarf der Zustimmung des Verkehrsbeirates bei der Festlegung des jährlichen Spartenplans des Stadtverkehrs, der der Zustimmung des Aufsichtsrates gemäß § 10 Abs. 3 lit. c) bedarf.“*

§ 14 wird wie folgt neu gefasst:

*„Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe von pauschal 100,00 Euro pro Sitzung. Das Nähere bestimmt die Geschäftsordnung des Aufsichtsrats.“*

f) Die Gesellschafterversammlung stimmt, vorbehaltlich der Zustimmung des Verkehrsbeirats der swt, der Änderung der Geschäftsordnung für den Verkehrsbeirat entsprechend der beigefügten Anlage 2 zu.

#### **Ziel:**

Ziel ist es, den Stadtverkehr Tübingen ab dem 01.01.2020, nach Ablauf der bestehenden Betrauung, auf dem bestehenden hohen qualitativen Niveau aufrecht zu erhalten. Der Einfluss der Universitätsstadt Tübingen auf das Bedienungsangebot und seine künftige Entwicklung muss dabei ebenso erhalten bleiben, wie die Finanzierung der Verkehrsdienste im steuerlichen Querverbund. Zur rechtssicheren Vergabe erfolgt die Gründung eines Unternehmens für den Öffentlichen Personennahverkehr in Tübingen in der Rechtsform der GmbH. Dieses Unternehmen firmiert zukünftig als „TüBus GmbH“.

#### **Begründung:**

##### 1. Anlass / Problemstellung

Der Gemeinderat hat am 25.02.2019 beschlossen, den öffentlichen Dienstleistungsauftrag („ÖDA“) über die Erbringung der öffentlichen Personenverkehrsdienste mit Bussen und flexiblen Bedienformen im Stadtverkehr Tübingen an die swt zu vergeben. Aufgrund des Urteils des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) vom 21.03.2019 (Az.: C-266/17 und C-267/17) musste diese Entscheidung einer kritischen Prüfung unterzogen werden. Diese Überprüfung ergab, dass die Erteilung des ÖDA direkt an die swt nach dem Urteil des EuGH mit hohen Risiken behaftet und deshalb faktisch so nicht mehr möglich ist. Deshalb ist nun die Gründung

eines Unternehmens für den Öffentlichen Personennahverkehr in Tübingen in der Rechtsform der GmbH erforderlich.

Die Gesellschafterversammlung der swt beschließt nach § 16 des Gesellschaftsvertrages der swt u.a. über die Errichtung von Unternehmen, die im Verhältnis zum Geschäftsumfang wesentlich sind, und den Abschluss, die Änderung oder Aufhebung von Unternehmensverträgen. Die Gesellschafterversammlung beschließt zudem über Änderungen des Gesellschaftsvertrages sowie der Geschäftsordnung des Verkehrsbeirats. Der Oberbürgermeister vertritt die Stadt in der Gesellschafterversammlung der swt. Der Gemeinderat beauftragt ihn, dort nach seiner Weisung abzustimmen.

## 2. Sachstand

Eine Direktvergabe an die swt scheitert am sog. Wesentlichkeitskriterium, das besagt, dass mehr als 80 % der Tätigkeiten der swt der Ausführung von Aufgaben dienen muss, mit denen sie von der Universitätsstadt Tübingen betraut wurde. Die Energieumsätze der swt zählen nach ständiger Rechtsprechung der hier maßgebenden Oberlandesgerichtssenate nicht zu diesem Bereich. Eine faktische Vergabe würde steuerliche und beihilferechtliche Risiken bergen, die bei Realisierung den steuerlichen Querverbund gefährden und erhebliche beihilferechtliche Rückzahlungsverpflichtungen auslösen könnte.

Eine rechtssichere, den steuerlichen Querverbund erhaltende Umsetzung ist dagegen durch Gründung einer neuen Tochtergesellschaft für die personenbeförderungsrechtliche Organisation des Stadtverkehrs in Tübingen möglich, die das o.g. Wesentlichkeitskriterium erfüllt, da sie nahezu ausschließlich Umsätze im Rahmen der Erfüllung des ÖDAs und damit der Betrauung durch die Universitätsstadt Tübingen generiert. Die Vergabe des ÖDAs ab 01.01.2020 durch die Stadt erfolgt im Wege der Direktvergabe an diese neue Gesellschaft als internen Betreiber. Hierfür ist es erforderlich, dass der Gemeinderat seinen Beschluss vom 25.02.2019 ergänzt.

Aus diesen Erwägungen ist in einem ersten Schritt die Gründung einer neuen Gesellschaft erforderlich. Da die neue Gesellschaft zukünftig bei den swt die Sparte TüBus abbildet, soll sie die Firma „TüBus GmbH“ führen. Eine Verwechslung mit der SWT VB, die diese Firma in der Vergangenheit führte, ist aus Sicht der swt zwar zu Beginn möglich, aber perspektivisch vernachlässigbar. In der Vergangenheit wurde unter „TüBus GmbH“ von den Kunden schon immer eher die Verkehrssparte der Stadtwerke und nicht die Fahrbetriebsgesellschaft verstanden. Deshalb erscheint es auch richtig, nun das Unternehmen, das den TüBus verkörpert auch so zu nennen.

Die TüBus GmbH soll wie andere Tochterunternehmen in den swt-Konzern eingebunden werden. Um diese Einbindung in die üblichen swt-Strukturen von Beginn an sicherzustellen und den steuerlichen Querverbund von Beginn an zu gewährleisten, wird mit der neuen Gesellschaft ein Gewinnabführungsvertrag abgeschlossen. Auch erhält die neue Gesellschaft einen Aufsichtsrat, der mit Mitgliedern des Verkehrsbeirates besetzt werden soll. Bei dem Gewinnabführungsvertrag handelt es sich um einen Standard-Unternehmensvertrag, wie er so bereits mit dem GKT bzw. der SWT VB seit Jahren besteht, um die steuerliche Organschaft zu sichern.

Der Gesellschaftsvertrag der neuen Gesellschaft entspricht den Anforderungen des Vergaberechts und der Gemeindeordnung. Der Entwurf des Gesellschaftsvertrages liegt dieser Vorlage als Anlage 1 bei.

Nach der Vergabe des ÖDAs an die neue Tochtergesellschaft erfolgt als zweiter Schritt eine Übertragung öffentlich-rechtlicher Genehmigungen sowie einzelner Vermögenswerte, die erforderlich sind, damit die neue Gesellschaft ihren Gesellschaftszweck erbringen kann; soweit möglich und sinnvoll sollen jedoch die bisherigen Strukturen beibehalten werden.

Vor dem Hintergrund der Anerkennung des Gesamtkonstrukts ist es erforderlich, dass die Gesellschaftsanteile der swt an der SWTVB auf die TüBus GmbH übertragen werden und eine Übertragung bzw. Anpassung des bestehenden Gewinnabführungsvertrages zwischen swt und SWTVB erfolgt.

Die Geschäftsführung der TüBus GmbH soll Herr Hans Dieter Zeuschel im Nebenamt übernehmen, der bei den Stadtwerken bereits jetzt die ÖPNV-Sparte leitet. Die Gesellschaft selbst wird sich des Personals der swt bedienen; eigenes Personal soll in der Gesellschaft nach Möglichkeit nicht vorgehalten werden. Dieses Konstrukt entspricht dem Modell der ehemaligen Stadtverkehr Tübingen GmbH, die im Jahr 2005 auf die swt verschmolzen wurde. Dort wurde dies jahrelang erfolgreich praktiziert.

Der Verkehrsbeirat und der Aufsichtsrat der swt haben den Vorgang in ihren Sitzungen am 16.07.2019 und 17.07.2019 vorberaten und der Gesellschafterversammlung dem Beschlussantrag zu Ziffer 3 a) - d) entsprechende Beschlussfassungen empfohlen.

Zur rechtskonformen Umsetzung des Gesamtkonstrukts ist ferner nunmehr auch eine Änderung des Gesellschaftsvertrages der swt notwendig.

Nach § 13 Abs. 3 des Gesellschaftsvertrages der swt bedarf die Geschäftsführung der swt die Zustimmung des Verkehrsbeirats bei den dort aufgeführten Angelegenheiten. Zur rechtssicheren Umsetzung der Vergabe des ÖPNV müssen jedoch ÖDA-relevante Aufgaben und Kontrollaufgaben soweit wie möglich getrennt werden. Daher sind die in § 13 Abs. 3 lit. a) - c) und e) des Gesellschaftsvertrages der swt genannten Aufgaben (Festsetzung der Allgemeinen Tarife und der Allgemeinen Beförderungsbedingungen, Einrichtung von Verkehrslinien, wesentliche Änderung im Fahrplan) dem Aufsichtsrat der neuen Tochtergesellschaft anstelle dem Verkehrsbeirat zuzuordnen. Darüber hinaus wird die TüBus GmbH Vertragspartner von Kooperationsverträgen sowie von Verträgen mit anderen Verkehrsunternehmen; sie wird auch Mitglied im naldo anstelle der swt. Die Entscheidungen hierüber werden deshalb künftig nicht mehr in den Gremien der swt, sondern von der neuen Tochtergesellschaft getroffen. Daher wird die Aufgabe des § 13 Abs. 3 lit. b) künftig dem Aufsichtsrat der TüBus GmbH zugeordnet.

Praktisch haben diese Änderungen wegen der geplanten personenidentischen Besetzung von Verkehrsbeirat und Aufsichtsrat der TüBus GmbH geringe Auswirkungen. Durch die wortgleiche Übernahme der Regelungen von § 13 Abs. 3 lit. a) – c), e) des Gesellschaftsvertrages der swt in den Gesellschaftsvertrag der TüBus GmbH bleibt der Einfluss des Gemeinderats in gleichem Umfang erhalten.

Der § 14 bisherige Fassung des Gesellschaftsvertrages der swt regelt die Aufwandsentschädigung der Mitglieder für Aufsichtsrat und Verkehrsbeirat. Der Verkehrsbeirat hat nunmehr vornehmlich beratende Funktion. Die wesentlichen Entscheidungen trifft der Aufsichtsrat der TüBus GmbH. Insbesondere diese Sitzungen müssen entsprechend vor- und nachbearbeitet werden. Aus diesem Grund sollen die Mitglieder des Aufsichtsrats der TüBus GmbH die Aufwandsentschädigung erhalten. Da der Verkehrsbeirat der swt und der Aufsichtsrat der neuen Tochtergesellschaft personenidentisch besetzt sind, ergeben sich dadurch keine finanziellen Nachteile der Mitglieder des Verkehrsbeirats.

Diese Änderungen des Gesellschaftsvertrages der swt können dem Aufsichtsrat der swt erst in der nächsten Sitzung vorgelegt werden. Um jedoch keine Zeit zu verlieren, dem Gemeinderat aber bereits jetzt eine Beratung und Beschlussfassung in vollem Umfang zu ermöglichen, soll die satzungsmäßig vorgeschriebene Beteiligung des (mitbestimmten) Aufsichtsrats der swt im Anschluss erfolgen. Deshalb erfolgt der Beschluss unter dem Vorbehalt der Zustimmung des Aufsichtsrats.

Aufgrund der zuvor geschilderten Änderung des Gesellschaftsvertrages ist auch eine Anpassung der Geschäftsordnung des Verkehrsbeirats notwendig. Dabei werden die §§ 8, 9 der Geschäftsordnung des Verkehrsbeirats als Folgeänderungen der Gesellschaftsvertragsänderung gestrichen.

Diese Änderungen müssen auch vom Verkehrsbeirat der swt beschlossen werden. Auch hier soll die Beteiligung im Nachgang in der nächsten regulären Sitzung im Dezember erfolgen. Deshalb steht Beschluss Ziff 3 lit. e) unter dem Vorbehalt der Zustimmung des Verkehrsbeirats.

Die Geschäftsführung der swt lässt zurzeit die endgültige Ausgestaltung des zukünftigen Modells mit dem Finanzamt abstimmen. Ziel ist die Erteilung einer verbindlichen Auskunft bezüglich des Erhalts des steuerlichen Querverbunds. Nach Vorlage der verbindlichen Auskunft soll die Beschlussfassung in der Gesellschafterversammlung erfolgen. Hierdurch können sich noch geringfügige Änderungen ergeben. Sollte dies der Fall sein, wird die Geschäftsführung der swt Aufsichtsrat und Verkehrsbeirat hierüber unterrichten. Parallel werden die Abstimmungen mit dem Regierungspräsidium als Genehmigungsbehörde für die Genehmigung nach dem Personenbeförderungsgesetz geführt, um die notwendige Umsetzung zum 01.01.2020 zu gewährleisten.

### 3. Vorschlag der Verwaltung

Es wird vorgeschlagen den Oberbürgermeister mit den im Beschlussantrag genannten Weisungsbeschlüssen zu beauftragen und damit der Gründung der TüBus GmbH zuzustimmen.

### 4. Lösungsvarianten

Wie oben dargestellt ist die Erteilung des ÖDA direkt an die swt nach dem Urteil des EuGH mit erheblichen Risiken behaftet. Daher gibt es für den Fall, dass der ÖDA an die swt bzw. deren Tochterunternehmen vergeben werden soll, keine sinnvolle Lösungsvariante.

Auch der Verzicht auf die geplante Direktvergabe des ÖDA stellt keine sinnvolle Lösungsvariante dar, da in diesem Fall eine öffentliche Ausschreibung des Dienstleistungsauftrags zu erfolgen hätte.

### 5. Finanzielle Auswirkungen

Auf den städtischen Haushalt 2019 ergeben sich keine finanziellen Auswirkungen.

Die neu zu gründende GmbH soll zunächst mit einem Stammkapital von 50.000 € ausgestattet werden. Dieses Stammkapital und die Gründungskosten werden von der swt getragen.

